

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendverbandsarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes

**nach §§ 11 – 14 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) –
Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
im Saale-Orla-Kreis vom 01.01.2022**



Erstellt:

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Fachbereich Soziales, Jugend, Gesundheit
Fachdienst Jugend und Familie/ Jugendamt
Jugendarbeit/ Jugendschutz

Inhalt:

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Zuwendungszweck
- 1.2. Rechtsgrundlage
- 1.3. Gegenstand der Förderung
- 1.4. Zuwendungsempfänger
- 1.5. Zuwendungsvoraussetzung
- 1.6. Verfahren
- 1.7. Verwendungsnachweis

2. Förderbereiche - spezielle Fördergrundsätze

- 2.1 Einrichtungen und Dienste der regionalisierten Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit
- 2.2 Schulsozialarbeit
- 2.3 Jugendarbeit
 - 2.3.1 Außerschulische Jugendbildung & Jugendarbeit im Freizeitbereich/ Multiplikatoren Bildung und sozialpädagogische Angebote politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
 - 2.3.2 Internationale Jugendarbeit
 - 2.3.3 Kinder- und Jugenderholung
 - 2.3.4 Förderung von Jugendvereinen, Jugendgruppen und –initiativen
 - 2.3.5 Projekte der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
 - 2.3.6 Sondermaßnahmen der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit / Prävention im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

3. Schlussbestimmung

4. In-Kraft-Treten

Gender-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Richtlinie die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Zuwendungszweck

Jugendarbeit beinhaltet die von der Gesellschaft Jugendlichen und Heranwachsenden angebotenen Lern- und Sozialisationshilfen, die außerhalb von Schule und Beruf erfolgen, die Jugendliche unmittelbar ansprechen und von ihnen freiwillig angenommen werden. Auf der Grundlage der für die Praxis der Sozialpädagogik maßgebenden Methoden, dem Gespräch, der vertiefenden Einzelhilfe, der Gruppenarbeit und der diese Methoden begleitenden Beratung der Mitarbeiter zielt Jugendarbeit heute vornehmlich auf Bewusstseins- und Verhaltensbildung ab. Jugendarbeit ist damit ein Kernelement der Jugendhilfe.

Sie wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend oder von freien Trägern. Sie umfasst verschiedene Angebote, offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote. Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören: die außerschulische Jugendbildung, Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, internationale Jugendarbeit, Kinder- und Jugenderholung und Jugendberatung und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.

Ziel und Zweck der Förderung ist, jungen Menschen und ihren Familien zur Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung, wie auch zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen bedarfsgerechte Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, schulbezogenen Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes im Saale-Orla-Kreis zur Verfügung zu stellen. Die Angebote sollen dabei an die Interessen, Wünsche und Bedürfnisse der jungen Menschen und ihrer Familien anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Junge Menschen sollen dabei zur Selbstbestimmung befähigt, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement angeregt sowie ihre soziale Integration gefördert werden.

Die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen, die Vermeidung und der Abbau von Benachteiligungen sowie die Umsetzung von geschlechtergerechter Kinder- und Jugendarbeit, werden dabei als verbindliche Qualitätsstandards erklärt.

Dabei sollen die Vielfältigkeit und Eigenständigkeit der freien Träger der Jugendhilfe berücksichtigt werden und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen öffentlichem Träger der Jugendhilfe und den freien Trägern der Jugendhilfe sowie den Jungen Menschen und ihren Familien Grundlage, passgenaue Angebote zur Förderung der Jugendarbeit, von Jugendverbänden und sowie von Jugendsozialarbeit und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz Verfügung gestellt werden. Es soll darauf hingewirkt werden, dass geplante Maßnahmen und Projekte aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Durch die Fördermaßnahmen lt. dieser Richtlinie soll die Umsetzung des Jugendförderplans des Saale-Orla-Kreises entsprechend der Ziele der §§ 1 Abs. 3, 11-14 SGB VIII Kinder- und Jugend Stärkungsgesetz (KJSG) gesichert sowie insbesondere der Ausbau präventiver Angebote unterstützt werden.

1.2. Rechtsgrundlage

Der Saale-Orla-Kreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendverbandsarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes gemäß §§ 11 - 14, 74 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und

Jugendhilfe – i. V. m. §§ 16 ff. Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG).

Grundlagen bilden weiterhin:

- der Jugendförderplan des Saale-Orla-Kreises,
- die Beschlüsse des Kreistages sowie des Jugendhilfeausschusses des Saale-Orla-Kreises,
- die im aktuellen Haushaltsplan des Saale-Orla-Kreises veranschlagten Mittel gemäß dieser Richtlinie sowie der gültigen Richtlinien für die örtliche Jugendförderung und für das Landesprogramm Schulsozialarbeit,
- die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der jeweils gültigen Fassung,
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Förderung und Zuwendung besteht nicht. Der Saale-Orla-Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet über die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3. Gegenstand der Förderung

Durch die Fördermaßnahmen soll die Umsetzung des Jugendförderplans entsprechend der Ziele der §§ 11-14 SGB VIII i. V. mit den Rahmenkonzeptionen zur regionalisierten Jugendarbeit und Schulsozialarbeit in der jeweils aktuellen Fassung sichergestellt werden. Gefördert werden Leistungen, Aktivitäten, Maßnahmen, Veranstaltungen und Projekte von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, soweit diese Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinie anbieten.

Die Zuwendungen werden gewährt für:

1. Maßnahmen außerschulischer Jugendbildung/ Multiplikatorenbildung und sozialpädagogische Angebote politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
2. arbeits-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
3. Maßnahmen der Jugendarbeit im Freizeitbereich,
4. Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit,
5. Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung,
6. spezielle Projekte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zum Ausgleich sozialer Beeinträchtigungen; z.B. Jugendberatung, Elternberatung, allg. Vermittlung zwischen Beteiligten, mobile Jugendsozialarbeit, Präventionsmaßnahmen, Erschließung von neuen Lern- und Experimentier- sowie Beteiligungsfeldern (...)
7. Schulsozialarbeit (Förderung über Landesprogramm Schulsozialarbeit)
8. Förderung von (Dach-) Jugendverbänden
9. Förderung von Jugendvereinen sowie Jugendgruppen und –initiativen, besonders innovative Maßnahmen der Jugend- und Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.
10. Gewinnung, Betreuung und Fortbildung für Ehrenamtliche und Schulungskurse für Fachkräfte im Interesse des Landkreises für Kurse zum Erwerb der Jugendleiter-Card

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Schulklassenfahrten, sowie Aktivitäten der Schulen,
- Veranstaltungen oder Maßnahmen, die überwiegend beruflichen, kulturellen, religiösen, vereinsinternen, parteipolitischen, schulischen, gewerkschaftlichen oder sport-spezifischen Zwecken dienen,
- reguläre (Sport-) Wettkämpfe und Trainingsveranstaltungen der Sportvereine oder Feuerwehren.

Über Maßnahmen zu dieser Richtlinie, die die Fördersumme von 1.500,00 € übersteigen, entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

1.4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten

- Träger der freien Jugendhilfe, die nach § 74 f. SGB VIII anerkannte freie Träger der Jugendhilfe sind oder Vereine und Jugendinitiativen, welche die Voraussetzungen nach § 74, Abs. 1 SGB VIII erfüllen, im Saale-Orla-Kreis tätig sind und deren Tätigkeiten, Maßnahmen, Projekte und inhaltliche Ausrichtung an Kinder und Jugendliche und junge Volljährige im Alter von 6-27 Jahren gerichtet ist, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Saale-Orla-Kreis haben.
- kreisangehörige Gemeinden und Städte, sofern sie für die Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz Leistungen erbringen.
- junge Menschen im Alter von 6 Jahren bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, oder
- Personensorgeberichtigte von Kindern und Jugendlichen, deren gewöhnlicher Aufenthalt im Saale-Orla-Kreis ist.
- Personen über 27 Jahren, die als ehren-, haupt- und/ oder nebenamtliche Kräfte in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit tätig sind

1.5. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss gemeinnützige Ziele verfolgen und die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten.

Die Maßnahme muss dem Bedarf gemäß dem aktuellen Jugendförderplan entsprechen.

Die geförderten Maßnahmen und Projekte sollen mit einer sozialpädagogischen Konzeption begründet sein (Zielstellung, Zielgruppe, Methoden und personelle Absicherung). Die Tätigkeiten der Zuwendungsempfänger sollen sich an den Bedürfnissen der jungen Menschen orientieren und sie bei der Projektentwicklung (nach Möglichkeit) partizipieren.

Die Antragstellenden sollen darauf hinwirken, dass die Gleichstellung der Geschlechter von Mädchen und Jungen (Gender-, Diversity Mainstream) sowie Inklusion als durchgängige Leitprinzipien berücksichtigt werden.

Eine Zuwendung durch den Landkreis wird nur dann gewährt, wenn durch den Antragsteller die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert und nachgewiesen wird. Die geforderten Unterlagen müssen dem Fachdienst Jugend und Familie/ Jugendamt vor Beginn der Maßnahme vollständig vorliegen. Hierzu zählen auch projektbezogene Vereinbarungen und Verträge mit Dritten sowie Arbeitsverträge/ Honorarverträge. Fördermöglichkeiten Dritter (Bund, Land, Stiftungen, Gemeinden etc.) sind generell zu prüfen und vorrangig zu beantragen. Entsprechende Bemühungen sind dem Fachdienst Jugend und Familie/ Jugendamt nachzuweisen.

Die Zuwendung darf nicht zur Überfinanzierung der Maßnahme führen, insbesondere durch den gleichzeitigen Einsatz von Landes- bzw. Bundesmitteln und mehrfache Beantragung von Kreismitteln.

Zu Unrecht empfangene Fördermittel sind zurückzuzahlen. Weiterhin ist eine Doppelförderung von Maßnahmen durch den Saale-Orla-Kreis, die entsprechend dieser Richtlinie gefördert werden, unzulässig.

Bei Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Assistenzbedarf kann bei 4 Teilnehmenden eine zusätzliche Betreuungskraft gefördert werden. Darüber hinaus können bei bis zu 5 weiteren Teilnehmenden je eine weitere Betreuungskraft gefördert werden. In Einzelfällen kann in Abhängigkeit von dem Grad der Behinderung und dem Pflegegrad entschieden werden.

Den Nachweis für Assistenzbedarf oder einen Nachweis über den Grad der Behinderung hat sich der Träger der Maßnahme vorlegen zu lassen.

Die Betreuer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und in geeigneter Weise für die Aufgaben vorbereitet worden sein. Dazu ist die Ausbildung als Jugendgruppenleiter durch eine gültige Jugendleitercard und ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72 a SGB VIII gegenüber dem Träger der Maßnahme nachzuweisen.

Der Leiter der Maßnahme muss in Besitz eines (sozial-)pädagogischen Abschlusses sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Betreuungshelfenden bei allen Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und in geeigneter Weise für die Aufgabe vorbereitet worden sein. Dazu ist die Ausbildung als Jugendgruppenleiter/-in durch eine gültige Jugendleitercard und ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72 a, Abs. 3 und 4 SGB VIII gegenüber dem Träger der Maßnahme nachzuweisen.

1.6. Zuwendungsverfahren

Antragstellung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung. Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Form der Förderung erfolgt als nicht rückzahlbare Zuweisung.

Die Bewilligungsbehörde ist das Jugendamt des Landkreises Saale-Orla, Oschitzer Straße 4 in 07907 Schleiz.

Anträge auf die Gewährung von Zuwendungen sind beim Fachdienst Jugend und Familie/ Jugendamt i.d.R. 6 Wochen vor Beginn und bis spätestens 30. September des laufenden Haushaltsjahres einzureichen (sofern in dieser Richtlinie nicht anders geregelt).

Sofern ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses erforderlich ist, verlängert sich die Antragsfrist auf 2 Monate vor Maßnahmenbeginn. Hinweise auf weitere oder speziell einzureichende Unterlagen sind dem Punkt 2. der Richtlinie zu entnehmen.

Für den Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung ist das Antragsformular zu verwenden. Der Antragsvordruck ist unter www.saale.orla.kreis.de oder beim Fachdienst Jugend und Familie/ Jugendamt verfügbar.

Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- detaillierte Maßnahme-/ Projektbeschreibung
- ausführliche Angaben zur Gesamtfinanzierung (Kosten- und Finanzplan), die den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen
- Aufstellung der Finanz- und Fördermittel von Dritten (beantragt/ bestätigt)

- Angabe von Eigenmitteln und Rücklagen
- Kopien von aktuellen Verträgen, der Satzung oder Jugendordnung, der letzten Bescheinigung vom Finanzamt zur Bestätigung der Gemeinnützigkeit
- Angaben zur fachlichen Qualifizierung bzw. sozialpädagogischen Ausbildung des Leiters der Maßnahme

Maßnahmen dürfen nicht vor Bewilligung begonnen worden sein. Ist absehbar, dass eine Bewilligung nicht rechtzeitig zum geplanten Maßnahmenbeginn erfolgen wird, ist es möglich, einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen. Dieser Antrag ist schriftlich und mit einer Begründung an den Fachdienst Jugend und Familie/ Jugendamt zu richten. Über diesen Antrag wird ein schriftlicher Bescheid erlassen. Aus einer Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmebeginns kann jedoch kein Förderanspruch abgeleitet werden.

Die Antragstellenden haben nach Einreichen des Antrages oder bei der Umsetzung der Maßnahme jede Veränderung unverzüglich anzuzeigen, insbesondere, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist; weitere Zuwendungen für denselben Zweck von anderen Stellen zugesagt werden oder wenn sich bei der Förderung die Einnahmen oder Ausgaben um mehr als 20 Prozent verändern, bzw. ein Insolvenzverfahren gegen die Antragstellenden beantragt oder eröffnet wird.

Entscheidungsbefugnisse

Die Verwaltung des Jugendamtes bearbeitet die Anträge. Entscheidungen über die Vergabe von Zuschüssen trifft die Verwaltung des Jugendamtes nach pflichtgemäßem Ermessen bis zu einem Betrag von 1.500,00 € nach Maßgabe dieser Richtlinie selbst.

Über Fördersummen, die den Betrag von 1.500,00 € übersteigen, entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Die Entscheidung zum Antrag erfolgt durch Bescheid des Fachdienstes Jugend und Familie/ Jugendamt.

Abweichend von den Zuwendungsvoraussetzungen kann, bei Vorliegen eines besonderen Interesses des Landkreises Saale-Orla, oder besonderen sachlichen Gegebenheiten, ausnahmsweise eine Bewilligung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung erfolgen.

Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Rechtskraft des Zuweisungs- bzw. Bewilligungsbescheides entweder auf Grundlage einer Mittelanforderung des freien Trägers der Jugendhilfe oder durch Überweisung auf ein Konto des/der Personensorgeberechtigten, dessen Kind oder Jugendlicher an einer der Richtlinie entsprechenden Maßnahme teilgenommen hat.

Dem Zuwendungsempfänger können auf schriftlichen Antrag Abschlagszahlungen bis 50 % der beantragten Bewilligungssumme in Aussicht gestellt und geleistet werden. Die Gewährung einer Abschlagszahlung erfolgt ohne Begründung eines Rechtsanspruches auf die beantragte Zuwendung sowie unter dem Vorbehalt einer möglichen Rückforderung.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und dem Sachbericht. Es sind die Originalbelege in Höhe der Gesamtkosten der Maßnahme vorzulegen. Spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme (soweit in dieser Richtlinie nicht anders festgelegt) ist dem Fachdienst Jugend und Familie/ Jugendamt der Verwendungsnachweis vorzulegen. Es sind die als Anlage zum Zuwendungsbescheid beigefügten Vordrucke für den Verwendungsnachweis zu verwenden.

Prüfrecht

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern oder vor Ort zu prüfen, die mit der Maßnahme im sächlichen Zusammenhang stehen. Der Fördermittelempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Mit der Bewilligung ist das Prüfrecht des Landratsamtes des Saale-Orla-Kreises verbunden.

Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuwendungen und Verzinsung gelten die Verfahrensvorschriften ANBest-P bzw. ANBest-GK zu § 44 LHO, diese sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

2. Förderbereiche - spezielle Fördergrundsätze

2.1 Einrichtungen und Dienste der regionalisierten Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit

Ziel und Zweck der Förderung von regionalisierter Jugendarbeit:

Ziel des Saale-Orla-Kreises ist es, insbesondere im Bereich der regionalisierten Jugendarbeit eine höhere Planungssicherheit wie auch Qualitätssicherung und -entwicklung für notwendige und erforderliche Einrichtungen und Dienste zu erreichen und gleichzeitig die Jugendhilfepflicht des Landkreises weiter zu qualifizieren.

In diesem Kontext ist der Saale-Orla-Kreis bestrebt, Einrichtungen und Dienste der regionalisierten Jugendarbeit bedarfsgerecht zu entwickeln und entsprechende finanzielle Mittel bereitzustellen.

Ziel und Zweck der Förderung von Jugendverbänden:

Jugendverbände und Jugendgruppen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Interessenvertretung junger Menschen in der Gesellschaft. Die von ihnen verfolgten spezifischen Werte, die von unterschiedlicher gesellschaftlicher Einstellung geprägt sind, bewirken jugendliches Interesse und Engagement bei der Verfolgung deren sozialer und politischer Ziele. Jugendverbände sind Organisationsformen, in denen Kinder und Jugendliche durch Mitwirkungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsmöglichkeiten demokratische Prozesse erlernen und erproben können. Es sind Orte der Auseinandersetzung mit Sinn- und Wertfragen, der sozialen und kulturellen Bildung und der Freizeit und Begegnung. Als selbst organisierte Zusammenschlüsse arbeiten Jugendverbände und Jugendgruppen eigenverantwortlich und bestimmen ihre Zwecke autonom.

Antragsberechtigung:

Anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, die im Landkreis tätig sind und entsprechende Angebote der Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinie vorhalten, können bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres für das Folgejahr schriftlich einen Antrag auf Förderung stellen.

Förderumfang:

Die Förderung erfolgt gemäß §74 SGB VIII auf der Grundlage eines Antragsverfahrens.

Anforderungen an das einzusetzende Personal

1. Es gilt das Fachkräftegebot gemäß § 72 i.V. § 74 SGB VIII. Die Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses Nr. 63/12, 66/12 sowie 97/18 sind bindend; ersatzweise gelten die jeweils aktuellen Beschlüsse.
2. Dabei ist sicherzustellen, dass in dem entsprechenden Arbeitsfeld nur Personen tätig sind, die für den Beruf persönlich und fachlich geeignet sind und folglich die Qualität der Tätigkeit der Angebote und Maßnahmen gesichert wird.
3. Die Geeignetheit wird dabei grundsätzlich über die persönliche Eignung und fachliche Qualifizierung definiert.
4. Das Fachkräftegebot ist erfüllt, wenn
 - 4.1 die Mitarbeiter eine sozialwissenschaftliche Hochschulausbildung vorweisen, die u. a. durch folgende Abschlüsse begründbar sind: Diplomsozialarbeiter, Diplomsozialpädagogen, Erziehungswissenschaftler und Diplompsychologen. Die im Rahmen der Umsetzung des Bologna-Prozesses entstandenen mit vorgenannten Abschlüssen vergleichbaren Bachelor- bzw. Master-Abschlüsse sind adäquat anzuerkennen.
 - 4.2 Erzieher, überwiegend im Team mit den unter 4.1 genannten Fachkräften arbeiten.
 - 4.3 In der Jugendverbandsarbeit wird in Ergänzung zu 4.1 für eine strukturbildende, koordinierende und geschäftsführende Tätigkeit, die nicht unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen vollzogen werden, die Möglichkeit eingeräumt, Personal mit einem einschlägigen Hochschulabschluss anzustellen.
5. Sollte darüber hinaus zur Umsetzung der Konzeption des Angebotes weiteres Personal notwendig sein, können nachfolgende Personengruppen gefördert werden:
6. Mitarbeiter mit einer speziellen Fachrichtung ohne sozialwissenschaftliche Grundausbildung (z. B. Sport- und Erlebnispädagogen, Medienpädagogen, Theaterpädagogen, Kunstpädagogen, Zirkuspädagogen, Gesundheitspädagogen, Religionspädagogen) im Team mit den unter 3.1. genannten Fachkräften.
7. Im Arbeitsfeld Jugendberufshilfe können neben den unter 3.1. benannten Fachkräften Mitarbeiter mit handwerklichen Ausbildungen eingestellt werden.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die freien Träger der Jugendhilfe, die für die regionalisierte Jugendarbeit bzw. die Jugendverbandsarbeit durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses bestätigt worden sind, erhalten auf Antrag finanzielle Zuwendung durch den Saale-Orla-Kreis.

Die Zuwendung erfolgt in Übereinstimmung mit der Richtlinie – Örtliche Jugendförderung – des Freistaates Thüringen in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Zuwendung für Personal u. Sachkosten wird als Projektförderung gewährt. Die Gesamtleistung des freien Trägers innerhalb eines Kalenderjahres wird als ein Projekt definiert.

Personalkosten

Die Zuwendung an den Personalkosten für die im Zuwendungsvertrag genannten Festeinstellungen erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als Festbetrag, der sich in Anlehnung an den TVöD / TV-L errechnet.

Sachkosten

Die Förderung der Sachkosten erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Anerkennungsfähig sind Sachausgaben zur Durchführung der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit.

Dazu gehören insbesondere:

- Overhead-Kosten können bis zu 1/3 der Sachkosten betragen
- Miete; Betriebskosten; Müllgebühren
- Versicherungen, (Pflicht-) Beiträge zu Fachverbänden, Berufsgenossenschaften etc.
- Kosten für Verwaltungsbedarf: Telefon- und Portokosten; Verbrauchsmaterial
Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Wartung-/ Instandsetzung und Reparaturkosten technischer Geräte
- Fachbücher/Zeitschriften
- Fort- und Weiterbildung
- Reisekosten gemäß Thüringer Reisekostengesetz
- Abos
- Softwareanschaffungen

Ausgaben für Spiel- und Beschäftigungsmaterial dürfen einen Einzelanschaffungswert von 800,00 € nicht übersteigen.

Alle Anschaffungen ab einem Einzelanschaffungswert von 50,00 € und jegliche Fachliteratur sind zu inventarisieren. Für alle Anschaffungen ab einem Einzelwert von 50,00 € gilt der Eigentumsvorbehalt des Landratsamtes für den Zeitraum von fünf Jahren, höchstens jedoch für den Zeitraum der Abschreibungspflicht sowie die Zweckbindung für den gleichen Zeitraum.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Führungszeugnisse
- Kontoführungsgebühren

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zur Veröffentlichung geeignetem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, der sich auf alle für den Verwendungszweck bestimmte Ausgaben erstreckt. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 3 Monate nach Erfüllung des Verwendungszweckes, jedoch spätestens bis zum 31.03. des folgenden Jahres dem Fachdienst Jugend und Familie/ Jugendamt vorzulegen.

2.2 Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit wird separat über das Thüringer Landesprogramm Schulsozialarbeit gefördert.

2.3 Jugendarbeit

2.3.1 Außerschulische Jugendbildung & Jugendarbeit im Freizeitbereich

Ziel und Zweck der Maßnahme:

Jugendbildungseinrichtungen im Bereich der nonformalen außerschulischen Jugendbildung gehören zu den zentralen Orten und Gelegenheiten, an denen junge Menschen selbstbestimmte und an den Qualitätsstandards der Kinder- und Jugendhilfe ausgerichtete Lern- und Bil-

dungserfahrungen machen können. Jugendbildungseinrichtungen bieten durch ihren Charakter, mit ihren Angeboten, ihrer territorialen Lage und Größe die verschiedensten Möglichkeiten und Formen der außerschulischen Bildungsarbeit. In Kursen, Seminaren, Lehrgängen und Tagungen eröffnen sie jungen Menschen Angebote der außerschulischen Jugendbildung gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII.

Jugendarbeit im Freizeitbereich ist insbesondere auf Aktivitäten zur Förderung im körperlich/ gesundheitlichen Bereich ausgerichtet. Gefördert werden insbesondere Tagesveranstaltungen (Jugendtage, Kinder- und Jugendfeste, Ausstellungen, Theater-, Musik- und Filmvorführungen, Wettbewerbe) im Saale-Orla-Kreis, wenn sie durch Kinder und Jugendliche inhaltlich mitgestaltet und als eigenständige Veranstaltung der Kinder- und Jugendarbeit organisiert werden.

Gleichzeitig dienen sie der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Jugendleiter sowie der Fortbildung hauptberuflicher Mitarbeitender in der Jugendarbeit.

Aufgabe der außerschulischen Jugendbildung ist, Lebenswissen für den Alltag, für das Zusammenkommen mit Gleichaltrigen, für die Balance zwischen sozialen Beanspruchungen und individuellem Entfaltungstreben und für das Gewinnen realistischer Perspektiven zu entwickeln. Dafür sind fachkompetente Referenten auszuwählen. Die Veranstaltungen sind pädagogisch sowie methodisch/ didaktisch aufzubauen.

Für die Durchführung einer offenen Kinder- und Jugendveranstaltung wird eine ausreichende Vorbereitung und umfassende Öffentlichkeitsarbeit vorausgesetzt.

Antragsberechtigung:

- Gefördert werden Maßnahmen, die von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden.

Förderumfang:

- Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung sind Tagesveranstaltungen oder mehrtägige Seminare/ Foren/ Workshops in denen auf der Grundlage eines methodisch/ didaktischen Konzeptes jungen Menschen politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung altersgemäß vermittelt werden soll.
- Sie richtet sich in der Regel an junge Menschen im Alter von 10 bis 21 Jahren.
- Maßnahmen der Multiplikatoren Bildung unterliegen keiner Altersbegrenzung. Diese sind explizit auszuweisen und dienen der Fortbildung ehrenamtliche Mitarbeiter auf dem Gebiet der Jugendarbeit.
- Die Gruppenstärke soll mindestens 7 Teilnehmer umfassen. Ab einer Gruppenstärke von 10 Teilnehmern kann je weitere angefangene 10 Teilnehmende eine weitere (ehrenamtliche) Betreuungskraft gefördert werden.
- Die nichtrückzahlbaren Zuschüsse werden als Festbetragsfinanzierung/ Anteilsfinanzierung nach Tagessatz gewährt.
- Tagesveranstaltungen (mindestens 5 Zeitstunden) werden i. d. R. mit bis zu 300,00 €/Tag gefördert. In Ausnahmefällen ist eine Förderung bis 500,00 €/Tag möglich, hier ist ein Eigenanteil von 20% zu erbringen. Etwaige Mehrkosten sind als Eigenanteil einzubringen.
- Ehrenamtliche Betreuer können mit bis zu 12,00 €/Tag gefördert werden.
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden An- und Abreisetag als ein Tag berechnet. Es werden maximal drei Tage gefördert.
- Einzelmaßnahmen, die an aufeinander folgenden Kalendertagen stattfinden, werden nicht als eigenständige Tagesveranstaltungen gefördert.
- Hauptamtliche Betreuende des Trägers werden nicht gefördert.

- Ferien- und Freizeitmaßnahmen, wie Jugendwanderfahrten, Zeltlager, Radtouren u.ä., die der Jugendarbeit im Freizeitbereich dienen und nicht den Maßgaben der Kinder- und Jugendberufshilfe entsprechen, werden gefördert.
- Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung sind ggf. Teilnehmerbeiträge zu erheben.

2.3.2 Internationale Jugendarbeit

Ziel und Zweck der Maßnahme:

Gefördert werden Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit im In- und Ausland. Dabei hat die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern und in den verschiedenen Lebensbereichen stattzufinden. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass junge Menschen andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge kennen und verstehen lernen und sich mit ihnen auseinandersetzen. Die Maßnahme soll auch zum gegenseitigen Verständnis und zur Toleranz beitragen und zur aktiven Mitarbeit anregen. Das Prinzip der Gegenseitigkeit soll weitestgehend verwirklicht werden. Es soll ihnen darüber hinaus bewusst gemacht werden, dass sie für die Sicherung und demokratische Ausgestaltung des Friedens, der Freiheit und sozialen Gerechtigkeit in der Welt mit verantwortlich sind.

Antragsberechtigung:

- Alle Träger, die Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinie anbieten

Förderumfang:

- Die nichtrückzahlbaren Zuschüsse werden als Festbetragsfinanzierung/ Anteilsfinanzierung nach Tagessatz gewährt.
- Für 10 minderjährige Teilnehmer muss ein Betreuer eingesetzt werden.
- Je für deutschen Teilnehmer im Ausland und für ausländische Teilnehmer in Deutschland können bis zu 8,00 €/ Tag gefördert werden
- (ehrenamtliche) Betreuer können mit bis zu 12,00 € / Tag gefördert werden
- Für einen der Landessprache mächtigen Reisebegleiter beträgt die Förderung pro Tag 15,00 €
- Hauptamtliche Betreuende des Trägers werden nicht gefördert.
- Ferien- und Freizeitmaßnahmen, wie Jugendwanderfahrten, Zeltlager, Radtouren u.ä., die der Jugendarbeit im Freizeitbereich dienen und nicht den Maßgaben der Kinder- und Jugendberufshilfe entsprechen, werden auch gefördert.
- Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung sind ggf. Teilnehmerbeiträge zu erheben. Gefördert werden nur Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien bzw. von alleinerziehenden Müttern und Vätern. Die Höhe der Förderung richtet sich nach § 90 SGB VIII -Erhebung von Teilnahmebeiträgen.
- Touristische Maßnahmen werden nicht gefördert.

Weitere Voraussetzungen sind:

- die Maßnahme muss mindestens 5 volle Tage umfassen, die Höchstdauer der Maßnahme kann maximal 10 Tage betragen,
- An- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.
- die Gruppe muss aus mindestens 10 Teilnehmern im Alter von 12 bis unter 27 Jahre bestehen,
- ein Leiter, die über die Jugendleitercard A oder über einen pädagogischen Berufsabschluss verfügt (Nachweis ist dem Fachdienst vorzulegen)

- der Betreuerschlüssel ist 6:1 (sechs Kinder/ Jugendliche auf einen Betreuer); Ausnahmeregelungen sind unter Berücksichtigung der Altersstruktur bzw. des nachgewiesenen Mehrbedarfs der Teilnehmer möglich
- ein gemeinsam von den Partnern vereinbartes Konzept.

2.3.3 Kinder- und Jugendholung

Ziel und Zweck der Maßnahme:

Maßnahmen der Kinder- und Jugendholung richten sich vorwiegend an junge Menschen mit besonderen Lebensbedingungen und prekärer Familiensituation.

Dabei sollen insbesondere die Teilhabebedingungen für junge Menschen im ländlichen Raum im Rahmen von erholsamer und erlebnisreicher Feriengestaltung in entspannter Atmosphäre Ressourcen aktiviert und stabilisiert werden. Es soll Zeit zur Realisierung eigener Interessen und Neigungen sowie für persönlichen Austausch sein.

Kinder- und Jugendliche sollen vom Schulalltag entlastet und mit Sport, Spiel, Geselligkeit gefördert werden. Nicht die preiswerte Urlaubsreise, sondern vielmehr das soziale Lernen steht im Vordergrund. Themen wie Orientierung, Persönlichkeitsentwicklung, Erlebnisse mit Gleichaltrigen sind beispielhaft zu benennen, welche eine Schnittmenge aus Bildung, Erholung und Freizeit in Verbindung mit der Erfahrung und dem Lernen auf Reisen bilden. Kinder- und Jugendholung ist somit nicht nur als Bildungsressource, sondern auch als spezifische Förderung von Interessen, Neigungen, Kreativität und Hobbys gemeinsam mit Gleichaltrigen in kompakter und intensiver Form, auch im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention zu verstehen.

Antragsberechtigung:

- Personensorgeberechtigte von Kindern und Jugendlichen, deren gewöhnlicher Aufenthalt im Saale-Orla-Kreis ist.

Förderumfang:

- Kinder- und Jugendholung kann als örtliche (ohne Übernachtung) und überörtliche (mit Übernachtung in Zeltlagern, Jugendherbergen, Ferienheimen o. ä.) Maßnahme für Gruppen angeboten werden.
- Sie sollten in der Regel eine Dauer von 5 jedoch höchstens 10 Tage haben.
- Gefördert werden feste Gruppen ab 10 Teilnehmern. Für die Maßnahme ist ein qualifizierter Betreuer einzusetzen. Für jeweils weitere 10 Teilnehmer ist ein weiterer Betreuer oder Helfer bereitzustellen
- Gefördert werden nur Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien bzw. von alleinerziehenden Müttern und Vätern. Berücksichtigungsfähig sind Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Höhe der Förderung richtet sich nach § 90 SGB VIII -Erhebung von Teilnahmebeiträgen.
- Die Förderhöchstgrenze ist pro junger Mensch pro Jahr i. d. R. 400,00 €. Etwaige Mehrkosten sind selbst aufzubringen.

2.3.4 Förderung von Jugendvereinen, Jugendgruppen und –initiativen

Ziel und Zweck der Maßnahme:

Jugendvereine, Jugendgruppen sind i. d. R. selbstorganisierte Zusammenschlüsse von jungen Menschen in ihrem Sozialraum. Es ist Ziel, Möglichkeiten von informellen Treffen für Jugendliche zu schaffen und diese somit auch zu fördern.

Antragsberechtigung:

Jugendvereine, Jugendgruppen bzw. deren Träger (Städte und Gemeinden) die Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinie anbieten.

Förderumfang:

Die jährliche Gesamtförderung für Sachausgaben pro Einrichtungen und Dienste beträgt maximal 3.000 € jedoch höchstens 50 % der anerkennungsfähigen Kosten und ist entsprechend der vorbezeichneten Aufwendungen einzusetzen.

Für alle Anschaffungen ab einem Einzelwert von 50,00 € gilt der Eigentumsvorbehalt des Landratsamtes für den Zeitraum von 5 Jahren, höchstens jedoch für den Zeitraum der Abschreibungspflicht sowie die Zweckbindung für den gleichen Zeitraum.

Folgende Sachkosten sind u. a. anerkennungsfähig:

- Miete und Mietnebenkosten (jedoch nicht für Räume, im Eigentum der Kommune),
- Büro- und Schreibbedarf, Kopier- und Druckkosten,
- Telefon- und Portokosten,
- Heizung, Strom, Wasser und Gas, Müllgebühren
- Gebühren und Pflichtversicherungen,
- Gefördert werden Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten sowie die Beseitigung von auftretenden Schäden, Erstaussstattungen, Ergänzungsausstattungen und Ersatzausstattungen z. B. Einrichtungsgegenstände, pädagogisches Material, Freizeit- und Sportgeräte, Kreativmaterial im Rahmen einer Anteilsfinanzierung bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, jedoch pro Antragsteller maximal 300,00 €/Jahr
- Ausgaben für Anschaffungen innerhalb der anerkennungsfähigen Sachkosten dürfen einen Einzelanschaffungswert von 600,00 € nicht übersteigen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Theken-, Bar- und Ausschankeinrichtungen,
- Materialien für die vereinspezifische Arbeit der Jugendorganisationen (z.B. Sportgeräte und Trikots für Sportvereine, Trachten und Kostüme für Tanzgruppen usw.),

Für Anschaffungen im Einzelpreis von über 150 € sind vorab drei Kostenvoranschläge einzuholen. Alle geförderten Geräte und Gegenstände sind zu inventarisieren. Das Verzeichnis ist auf Verlangen dem Fachdienst Jugend und Familie/ Jugendamt vorzulegen.

2.3.5 Projekte der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit

Ziel und Zweck der Maßnahme:

Projekte der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit sind zeitlich begrenzte Maßnahmen, die auf eine qualitative Veränderung von konkreten Problemlagen junger Menschen in einem bestimmten Sozialraum oder sozialem Kontext (Ziel und Zielgruppe sowie Aufgabenfeld) sowie auf die Entwicklung der Jugendhilfeinfrastruktur gerichtet sind. Diese Projekte zum Ausgleich sozialer Beeinträchtigungen können beispielhaft sein:

- Projekte für benachteiligte Kinder- und Jugendliche,
- Projekte zum Abbau von geschlechtsspezifischer und sozialer Benachteiligung
- Projekte für straffällig gewordenen Kinder- und Jugendliche,

- Projekte zum Jugendschutz,
- Projekte der Jugendkultur-, Jugendmedien- und Umweltarbeit,
- Projekte für einzelne Zielgruppen in bestimmten Lebenslagen,
- Projekte der arbeitswelt-, schul- und familienbezogenen Jugendarbeit,
- Projekte zur Entwicklung von Sozialkompetenzen,
- integrierte Projekte zur Qualitätsentwicklung von Jugendhilfeleistungen.

Antragsberechtigung:

Alle Träger, die Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinie anbieten

Mit dem Antrag ist ein qualifiziertes Konzept mit den Bestandteilen

- Darstellung der Ausgangssituation und Bedarfsanalyse
- Zielstellung und angestrebte Wirkungen/ Ergebnisse des Projektes
- Themenschwerpunkte und Inhalte des Projektes/ der Maßnahme,
- konkreter Zeit- und Finanzplan,
- Angaben zur geplanten Ergebnisanalyse und Auswertung zu übergeben.

Förderumfang:

Anteilsfinanzierung

Die Förderung beträgt i.d.R. bis zu 80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, jedoch höchstens 2.000,00 € pro Jahr und Projekt und wird im Wege der Anteilfinanzierung für längstens drei Jahre gewährt. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

2.3.6 Sondermaßnahmen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

Ziel und Zweck der Maßnahme:

Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit muss in der Lage sein, flexibel und zeitnah auf unterschiedliche Anlässe zu reagieren. Die Förderung von Sondermaßnahmen berücksichtigt diese Gegebenheiten und hat die Aufgabe, unvorhersehbare sowie kurzfristig notwendige Maßnahmen zu fördern.

Antragsberechtigung:

Der Antragsteller muss nachweisen, dass eine rechtzeitige Beantragung der Maßnahme nach Vorgabe dieser Richtlinie nicht erfolgen konnte und eine entsprechende Dringlichkeit vorliegt.

Die Antragstellung erfolgt formlos unter Beifügung eines Kosten- und Finanzierungsplanes und einer Kurzbeschreibung der Maßnahme mit ggf. enthaltener Ablaufplanung.

Förderumfang:

Die maximale Fördersumme beträgt 500,00 €. In begründeten Fällen kann ein Vorschuss bis zu 50% der anerkennungsfähigen Kosten gezahlt werden.

Die Entscheidung über die Förderung trifft der Fachdienstleiter des Fachdienstes Jugend, Soziales und Familie/Jugendamt in Abstimmung mit der Fachabteilung.

Die Maßnahme ist gemäß Punkt II, Nr. 1 bis 5 dieser Richtlinie entsprechend einzuordnen.

3. Schlussbestimmungen

Das Jugendamt kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern.

4. In-Kraft-Treten

Die durch den Jugendhilfeausschuss des Saale-Orla-Kreis beschlossene Neufassung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Jugendhilfe“ tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises **zum 01.01.2022** in Kraft. Damit tritt die Richtlinie vom 17.04.2007 außer Kraft.

Schleiz, den2021

Függmann
Landrat